

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 295 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kulturförderungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 21. Jänner 2015 mit der Vorlage befasst.

Nach dem Salzburger Kulturförderungsgesetz besteht ein Fonds zur Förderung von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum als ein unselbstständiges Sondervermögen des Landes. Nach derzeitiger Rechtslage wird eine integrierte künstlerische Gestaltung bei Bauvorhaben des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, gefördert. Um Kunst noch stärker dort fördern zu können, wo sie die Öffentlichkeit ansprechen kann, sieht der Gesetzentwurf zur Änderung des Kulturförderungsgesetzes vor, die Förderungsmöglichkeit auf bestehende Bauten und bauliche Anlagen des Landes auszuweiten. Die geltende Rechtslage zielt weiters auf die Förderung der künstlerischen Gestaltung direkt am Bauwerk ab. Kunst im öffentlichen Raum (ebenso wie Kunst am Bau) zu fördern, ist nur bei weiter Interpretation der gesetzlichen Grundlage möglich. Demgemäß sollen nach dem Gesetzentwurf auch die öffentlichen Plätze, die einen Bezug zu öffentlichen Zwecken dienenden Bauten oder baulichen Anlagen des Landes aufweisen, einbezogen werden, um im Weg der Förderung zu erreichen, dass auch diese Räume von integrativen künstlerischen Gestaltungskonzepten erfasst werden.

Die Frist zur Berichterstattung der Landesregierung an den Landtag über den Vermögensstand und die Gebarung des Fonds bis zum 1. März des jeweiligen Folgejahres hat sich in der Vergangenheit als zu knapp erwiesen, sodass sie bis 15. April verlängert werden soll. Damit geht die Gestaltung einer Informationsbroschüre über die Tätigkeit des Fonds für die interessierte Öffentlichkeit einher.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen FPÖ und einem fraktionsfreien Abgeordneten gegen die Stimme des TSS - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 295 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 21. Jänner 2015

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:

Hofbauer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2015:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und einer Stimme eines fraktionslosen Abgeordneten gegen die Stimmen von TSS – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.